

Bebauungsplan Sal 25 für SZ-Salder „Südliche Erweiterung“

Gutachten zur Eingriffsregelung mit Aussagen zum Artenschutz

im Auftrag von:



Stadt Salzgitter
Joachim-Campe-Straße 6-8,
38226 Salzgitter

bearbeitet durch:



Stitz Landschaftsarchitektur GmbH
Kleine Heide 6a
38159 Vechelde

Vechelde, Juni 2026

Bearbeitung: Dipl.-Biol. K. Salas Hurtado
Dipl.-Ing. (FH) A. Stitz

Vechelde, Juni 2026



.....
Dipl.- Ing. (FH) Alexander Stitz

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	4
2	RECHTSGRUNDLAGEN UND HINWEISE.....	4
3	METHODIK.....	5
4	LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES.....	6
4.1	Lage	6
4.2	Darstellung und Erläuterung des Eingriffsbereichs	7
5	GRUNDLAGEN	8
5.1	Naturräumliche Gegebenheiten	8
5.1.1	Naturräumliche Lage und Gliederung	8
5.1.2	Geländemorphologie	8
5.1.3	Boden	8
5.1.4	Wasser	8
5.1.5	Biotoptypen / Reale Vegetation	8
5.1.6	Landschaftsbild	10
5.1.7	Schutzgebiete / Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	11
5.2	Flächennutzungen.....	11
5.3	Übergeordnete Planungen	11
5.3.1	Landschaftsplanung	11
5.3.2	Regionales Raumordnungsprogramm	12
5.3.3	Flächennutzungsplan Salzgitter	12
5.3.4	Bauleitplanung.....	12
6	BEWERTUNGEN DES DURCH DAS BAUVORHABEN ERMÖGLICHTEN EINGRIFFS UND ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS.....	12
6.1	Entwurfsbeschreibung.....	12
6.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	13
6.3	Brutvogelerfassung	14
6.3.1	Methode	14
6.3.2	Ergebnisse	16
6.3.3	Bewertung	17
6.3.4	Maßnahmen	18
6.4	Feldhamstererfassung	24
6.4.1	Methode	24
6.4.2	Ergebnisse	26
6.4.3	Bewertung	27
6.4.4	Maßnahmen	27
6.5	Verbleibende Eingriffe und erforderlicher Kompensationsbedarf.....	28
6.6	Zusammenfassung der Eingriffssituation	30
7	RECHNERISCHE BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND KOMPENSATION	32
7.1	Bewertung des Bestandes	32
8	QUELLENVERZEICHNIS	38
8.1	Literatur	38
8.2	Gesetze, Verordnungen und Richtlinien	39

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum	6
Abbildung 2: Bebauungsplan Sal 25, Entwurf 03/2026	7
Abbildung 3: Lage der Maßnahmenfläche 1	22
Abbildung 4: Lage der Maßnahmenfläche 2	24

TABELLEN

Tabelle 1: Wertigkeit der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope	9
Tabelle 2: Vorkommende Vögel im Untersuchungsgebiet	16
Tabelle 3: Biotoptypenteilflächen	29
Tabelle 4: Rechnerische Bilanz	33

PLANVERZEICHNIS

Plan-Nr.	Planinhalt	Maßstab
01	Biotoptypen, Brutvögel, Teilflächen	1 : 1.250

1 EINLEITUNG

Die Stadt Salzgitter beabsichtigt die Ausweisung eines Wohngebietes in Salzgitter Salder südlich des Weddemwegs (K21).

Das hier vorliegende Gutachten zur Eingriffsbilanzierung hat die Aufgabe, die potenziellen Auswirkungen des Bauvorhabens auf die bestehenden Biotoptypen mit Hilfe vom Niedersächsischen Städtetag (2013) aufzuzeigen und den erforderlichen Kompensationsbedarf darzustellen.

2 RECHTSGRUNDLAGEN UND HINWEISE

Nach § 1 BauGB gibt es eine rechtliche Verpflichtung zur Erarbeitung der Eingriffsregelung im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung.

Die allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (1) BNatSchG sind:

„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.“

Das BNatSchG und das NAGBNatSchG regeln weiterhin die Vorgehensweise bei Vorhaben, die zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes führen können. Entsprechend des Vermeidungsgrundsatzes der Eingriffsregelung sind dabei zunächst sämtliche vermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinne einer technischen Optimierung des Bauvorhabens zu unterlassen.

Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen, d.h. es dürfen nach Beendigung des Eingriffs keine erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zurückbleiben. Grundsätzlich kann nur dann von einer Ausgleichbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen gesprochen werden, wenn:

- „die betroffenen Funktionen und Werte im vom Eingriff betroffenen Raum nahezu vollständig erhalten oder wiederhergestellt werden können (standörtliche Wiederherstellbarkeit),
- die Wiederherstellung zeitnah errichtet werden kann (zeitliche Wiederherstellbarkeit)“ (NLÖ 1994).

Falls über die Ausgleichsmaßnahmen nur ein Teilausgleich der Eingriffsfolgen durch das Bauvorhaben möglich ist, sind bei Vorrang des Bauvorhabens gegenüber Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes zusätzlich Ersatzmaßnahmen für die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen notwendig.

Hierbei sind die beeinträchtigten Funktionen und Werte im vom Eingriff betroffenen Raum in möglichst gleicher Art und Weise wiederherzustellen, indem die größtmögliche Annäherung an den voraussichtlichen Funktions- und Wertverlust in einem angemessenen Zeitraum anzustreben ist (NLÖ 1994).

3 METHODIK

Da die geplante Ausweisung eines Baugebietes einen Eingriff gemäß § 18 BNatSchG darstellt und damit unter die Eingriffsregelung fällt, orientiert sich die Eingriffsbeurteilung in den Grundzügen an dem rechtlich vorgegebenen, differenzierten Prüfverfahren der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Für das geplante Bauvorhaben ist eine Bilanzierung auf Grundlage der Biotoptypen notwendig. Zusätzlich wird geprüft, in wie weit ein besonderer Schutzbedarf für die abiotischen Schutzgüter vorliegt.

Um die möglichen bauvorhabenbedingten Beeinträchtigungen abschätzen sowie die Notwendigkeit von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen beurteilen zu können, wurde eine Bestandserfassung unter Zuhilfenahme bestehender Daten vorgenommen. Dabei erfolgte die Kartierung der Biotoptypen nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (Drachenfels 2021).

Die Erfassung von Biotoptypen besitzt eine besondere Bedeutung als Informationsgrundlage über die Lebensräume von Flora und Fauna.

4 LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

4.1 Lage

Das geplante Baugebiet befindet sich am Ortsausgang von Salzgitter Salder in Richtung Salzgitter Bad, südlich des Weddemweges (K21). Nördlich grenzt der Weddemweg (K21), westlich Wohnbebauung und landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, südlich und östlich grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an.

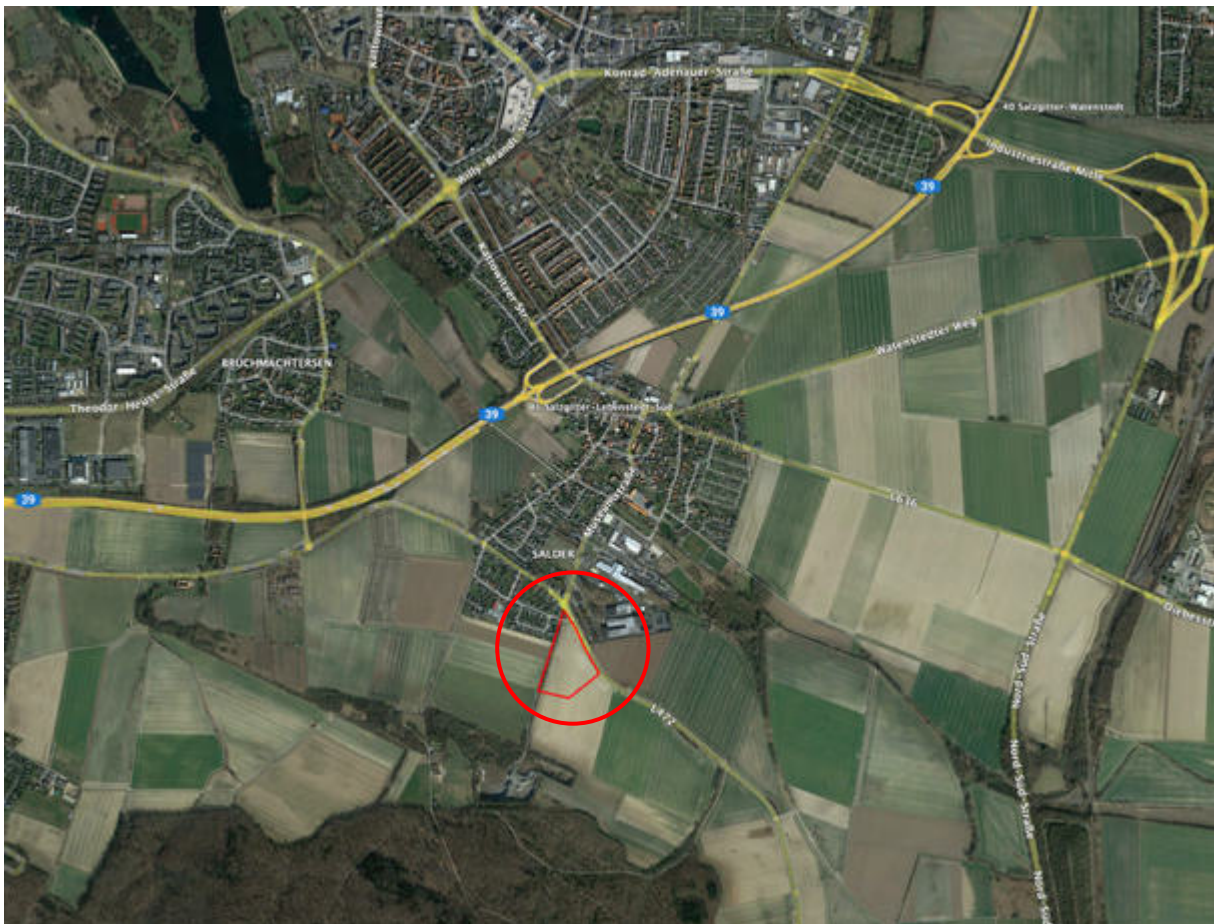


Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum¹

¹ aus: Google Earth, unmaßstäblich

4.2 Darstellung und Erläuterung des Eingriffsbereichs

Der Eingriffsbereich des auszuweisenden Baugebietes umfasst das gesamte Untersuchungsgebiet. Der Eingriffsbereich umfasst die Flächen die durch die Ausweisung des Baugebietes beeinträchtigt werden.

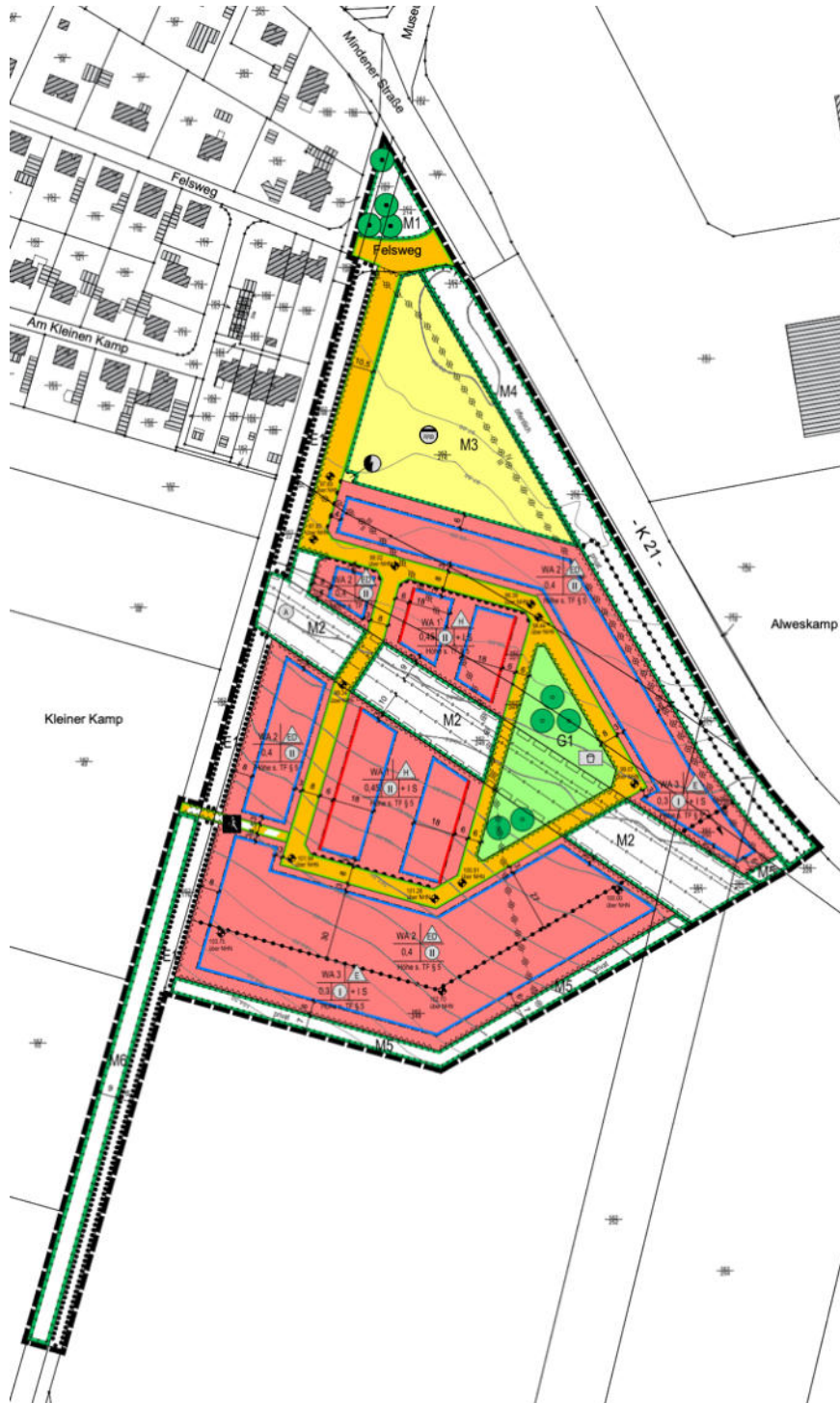


Abbildung 2: Bebauungsplan Sal 25, Entwurf 05/2026

5 GRUNDLAGEN

5.1 Naturräumliche Gegebenheiten

5.1.1 *Naturräumliche Lage und Gliederung*

Das Plangebiet gehört zum Naturraum „Börde“ (7), zur naturräumlichen Region der „Börden (Westteil)“ (7.1) und zur Landschaftseinheit „Lebenstedter Lössbörde“².

5.1.2 *Geländemorphologie*

Das Geländeprofil steigt relativ gleichmäßig von Nord nach Süd und liegt zwischen 95 und 103 Meter üNN.

5.1.3 *Boden*

Die Böden des geplanten Baugebietes bestehen aus Pseudogley-Parabraunerde, die den Bodenarten des tonigen Schluff zuzuordnen sind. Sie gehören zu den geologischen Profiltypen Löss bzw. Geschiebelehm. Der Bodentyp im nördlichen Bereich ist mittlere Parabraunerde und weiter südlich zum Höhenzug hin flache Parabraunerde. Die Ackerzahl liegt bei 92 (lokal von 86 bis 88 schwankend).

5.1.4 *Wasser*

Der Grundwasserstand im Plangebiet liegt im überwiegenden Teil des Stadtgebietes bei einer Tiefe von 2 Metern und mehr unter der Geländeoberfläche, wobei dieser im Jahresverlauf schwankt. Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei unter 100 bis 150 mm/a (LBEG, 2023). Entlang der Zuwegung zum Steinbruch befindet sich ein Gewässer III. Ordnung (temporär wasserführender Graben), welches in eine gewachsene Gehölzstruktur eingebunden ist.

5.1.5 *Biotoptypen / Reale Vegetation*

Grundlage für die Bestandserhebung der Biotoptypen im Untersuchungsraum bildeten die Erhebungen nach eigenen Begehungen im Sommer 2022. Die Kartierung erfolgte unter Verwendung des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2021).

² aus: Umweltkarten Niedersachsen

Im Folgenden wird eine kurze Beschreibung der wesentlichen, im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope mit jeweils der Bewertung nach dem o.g. Bewertungsmodell vorgenommen. Das im Text aufgeführte Biotoptypenkürzel entspricht dem in der Karte verwendeten. Zur Bewertung der Biotoptypen erfolgte die Bewertung gemäß dem Niedersächsischen Städtetag (2013).

Tabelle 1: Wertigkeit der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope

Kürzel *)	Bewertung **)	Biotoptypen
		<u>Gebüsche und Gehölzbestände</u>
HFM	3	Strauch-Baumhecke: parallel zum Feldweg
		<u>Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren</u>
UHM	3	Halbruderal Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte: entlang der Wege, im Bereich des Parkplatzes und der Hecke
		<u>Acker- und Gartenbau-Biotope</u>
AT	1	Basenreicher Lehm- / Tonacker: südlich dem Weddemweg (K21)
		<u>Grünanlagen</u>
GRA	1	Artenarmer Scherrasen: im nördlichen Bereich
HSE	3	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten: im nördlichen Bereich
		<u>Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen</u>
OVS	0	Straße: die nördliche Grenze ist der Weddemweg (K21), die Feldstraße quert den Untersuchungsraum
OVP	0	Platz: kleiner Parkplatz, gepflasterte Fläche an der Feldstraße
OVW	0	Weg: Verbindungsweg zwischen dem Feldweg und dem Weddemweg

*) gem. v. Drachenfels (2011)

**) gem. NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013)

Im Rahmen der Biotoptypenbestandsaufnahme im Sommer 2022 konnten keine besonders geschützten Biotope festgestellt werden.

In der folgenden Zusammenstellung sind für jeden Biotoptyp alle Pflanzenarten aufgeführt, welche bei der Kartierung im Sommer 2022 aufgenommen worden sind.

Bestand

Strauch-Baumhecke (HFM) mit Berg-Ahon (*Acer pseudoplatanus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Birke (*Betula pendula*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Apfel (*Malus domestica*), Birne (*Pyrus communis*), Walnuss (*Juglans regia*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Weißer Hartriegel (*Cornus alba*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Flie-der (*Syringa vulgaris*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gem. Schneeball (*Viburnum opulus*)

Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) mit eingemischten Feuchte- und Stickstoffzeigern wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*)

Basenreicher Lehm- / Tonacker (AT) intensiv ackerbaulich genutzte Flächen auf Lössboden

Straße (OVS) mit Asphalt

Platz (OVP) aus Pflaster

Weg (OVW) befestigte Wege mit Pflaster

5.1.6 Landschaftsbild

Im Rahmen der Bewertung wird davon ausgegangen, dass die Qualität einer Landschaft unter Verwendung der vom Naturschutzgesetz vorgegebenen Begriffe der Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu kategorisieren ist und der jeweilige Raum umso hochwertiger ist, je mehr er durch eine spezifische Vielfalt, Eigenart und Schönheit, die ihn kennzeichnet oder unverwechselbar macht, geprägt ist.

Hierzu zählen auch kulturlandschaftliche, anthropogene Erscheinungen, die naturraumtypisch oder historisch gewachsen sind.

Die Erfassung des Landschaftsbildes erfolgte über die bedeutsamen, bildwirksamen Elemente wie lineare Strukturen (z. B. Alleen, Fließgewässer, Verkehrswege), punktuelle, raumgliedernde Strukturen (z. B. Einzelbäume, historische oder prägende Gebäude), Randstrukturen, die Reliefsituation und naturnah wirkende Biotopstrukturen (z. B. Grünanlagen, Gehölze). Diese Elemente sind für die Erlebniswirksamkeit und damit für die Erholung im untersuchten Landschaftsraum von Bedeutung.

Das Planungsgebiet wird im Wesentlichen von zwei Landschafts- bzw. Erlebnisräumen bestimmt. Zum einen dominiert eine weite, ausgeräumte Agrarlandschaft in südliche und westliche Richtung und eine zweite mit Wohnbebauung und Gewerbe in nördliche und westliche Richtung. Nutzbare Wege für die Erholung sind im Untersuchungsgebiet im westlichen Bereich als Fußweg vorhanden.

Weiterhin sind die Baumbestände entlang der K21 und die Gehölzbestände am Haselberg für das Landschaftsbild von Bedeutung.

5.1.7 Schutzgebiete / Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Schutzgebiete oder Besonders geschützte Teile von Natur gem. BNatSchG und NNatSchG befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet.

Etwa 500 m südlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG SZ 00008 „Waldgürtel zwischen Salzgitter-Osterlinde und Salzgitter-Bad (Salzgitterscher Höhenzug)“

Der Steinbuch in südliche Richtung ist für die Fauna von großer Bedeutung, hier brütet u.a. der Uhu.

5.2 Flächennutzungen

Die Fläche wird überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt.

Das Plangebiet wird im Norden von der bestehenden Bebauung begrenzt. Im Westen schließt weitere Bebauung und Ackerflächen an, südlich und östlich grenzen weitere Ackerflächen an das Plangebiet.

5.3 Übergeordnete Planungen

5.3.1 Landschaftsplanung

Der Landschaftsrahmenplan (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 1998) sieht für die Landschaftseinheit von überwiegend Wohn- und Mischflächen als allgemeine Entwicklungsziele u. a. vor:

- Sanierung der Altlasten vordringlich
- Wertvolle Sekundarbiotope werden dem Naturschutz überlassen

- Entwicklung von Vernetzungsstrukturen (Hecken, Alleen, Gehölzstreifen, Einzelbäume, Einzelsträucher, Krautsäume, etc.) vordringlich
- Verzicht auf Torf- und Pestizideinsatz auf Freiflächen und Grünanlagen
- Schutz der Landschaft vor Zersiedelung
- Einsatz aller technisch möglicher Filter- und sonst. Schutzanlagen
- Erhalt vorhandener Grünstrukturen

Für das Plangebiet stellt der LRP keine wichtigen Bereiche für die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Arten und Lebensgemeinschaften dar.

5.3.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Plangebiet wird im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Der südliche Bereich wird als Vorbehaltsgebiet für die Erholung gekennzeichnet. Im mittleren Bereich des Plangebietes ist das Vorranggebiet für eine Fernwasserleitung vorhanden.

5.3.3 Flächennutzungsplan Salzgitter

Mit der 104. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans für Salzgitter-Salder wird die gesamte, ca. 5,4 ha große Fläche des Plangebiets als Wohnbaufläche (W) dargestellt.

5.3.4 Bauleitplanung

Für das Untersuchungsgebiet ist noch kein bestehender Bebauungsplan vorhanden.

6 BEWERTUNGEN DES DURCH DAS BAUVORHABEN ERMÖGLICHTEN EINGRIFFS UND ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS

6.1 Entwurfsbeschreibung

Grundlage für die Beschreibung ist der Entwurf zum Bebauungsplan Sal 25 für Salzgitter Salder „Südliche Erweiterung“ vom Mai 2026. Der Weddemweg (K21) bildet die nördliche und die bestehende Bebauung im Westen mit dem Fußweg die westliche Grenze des Plangebietes. Im Osten und Süden grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Baugebiet.

Neben dem allgemeinen Wohngebiet sind auch Straßenverkehrsflächen, öffentliche Grünflächen mit tlw. Spielplatz, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Flächen für Versorgungsanlagen, Flächen für Hauptwasserleitungen und Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltauswirkungen (Lärmschutzwall) ausgewiesen.

Die Bauflächen sind als allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,3 und einer Geschossflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Weiterhin sind 1 Vollgeschoss und nur Einzel- und Doppelhäuser mit einer höchstzulässigen Zahl von 2 Wohnungen in Wohngebäuden zulässig.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 3,0 m zu den Straßenverkehrsfläche einzuhalten. Hiervon ausgenommen sind Einfriedungen (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

Innerhalb des Gebietes wird eine größere öffentliche Grünfläche mit tlw. Spielflächen angelegt. Im westlichen Bereich sind Flächen als Maßnahmenflächen zum Erhalt der Strauch-Baumhecke festgesetzt. Weiterhin sind zur Abgrenzung des Gebietes Richtung Süden private Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Maßnahmen, die dieser Kategorie zuzuordnen sind, finden bereits bei der Standortwahl Berücksichtigung.

- Im nördlichen Bereich wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt.
- Im nördlichen Bereich wird eine Fläche für Versorgungsanlagen als Regenwasserrückhaltebecken festgesetzt. Diese Fläche ist extensiv zu bewirtschaften und randlich sind Bäume und Sträucher zu pflanzen.
- Entlang der K21 ist eine Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltauswirkungen (Lärmschutzwall) festgesetzt. Diese Fläche ist extensiv zu bewirtschaften und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

- Im westlichen Bereich wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.
- Als Abgrenzung zur offenen Feldflur werden entlang der südlichen Plangebietsgrenze Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Um die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung rechtzeitig wirksam werden zu lassen, ist eine Bepflanzung aus höherwerdenden Gehölzen notwendig; diese sollte sinnvollerweise vor Beginn der Hochbaumaßnahmen ausgeführt werden.

6.3 Brutvogelerfassung

6.3.1 Methode

Zur Erfassung der Brutvögel auf einer Fläche von ca. 5,6 ha wurden 4 Begehungen in den frühen Morgenstunden durchgeführt. Dabei wurden die Vögel durch Sichtbeobachtung und Hören kartiert, die Flächen wurden in den Fahrspuren und Wegen begangen.

4 Durchgänge:

- 25.03.2022 (sonnig, 6-10°C, leichter Wind)
- 19.04.2022 (sonnig, 5-12°C, leichter Wind)
- 02.05.2022 (sonnig, 5-12°C, mäßiger Wind)
- 20.05.2022 (sonnig, 16-22°C, leichter Wind)

Häufige Arten (z. B. Kohlmeise, Haussperling etc.) wurden während der Erfassungen zwar erfasst, jedoch deren einzelne Standorte bzw. Reviere nicht vollständig und punktgenau lokalisiert. Die Arten der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten wurden punktgenau erfasst.

Im Rahmen der Auswertung wird der Status der jeweiligen Brutvogel-Art im Gebiet ermittelt. Eine Brutzeitfeststellung (BZ) liegt vor, wenn eine Art einmalig mit revieranzeigendem Verhalten im Gebiet während der Brutzeit nachgewiesen wurde. Ein Brutverdacht (BV) besteht, wenn eine Art zweimalig mit revieranzeigendem Verhalten oder einmalig ein Paar erfasst wurde.

Der Brutnachweis (BN) liegt vor, wenn besetzte Nester, bettelnde Jungvögel oder fütternde bzw. Junge führende Altvögel beobachtet wurden. Weitere Feststellungen von Vögeln ohne revieranzeigendes Verhalten sind als Nahrungsgäste (NG) vermerkt worden, sofern es sich um wahrscheinliche Brutvögel in der Umgebung des Untersuchungsgebietes handelt. Zugvögel ohne revieranzeigendes Verhalten, die wahrscheinlich nicht in der Umgebung des Vorhabengebietes brüten, werden als Rastvögel (RV) eingestuft. Im Falle eines Brutnachweises oder Brutverdachts wird von einem Brutvogel ausgegangen (SÜDBECK ET AL. 2005).

Das üblicherweise verwendete Verfahren zur Bewertung von Brutvogellebensräumen nach BEHM & KRÜGER (2013) kann hier, aufgrund der zu geringen Flächengröße, keine Anwendung finden. Die Bewertung erfolgt daher anhand eines modifizierten Bewertungsrahmens nach BRINKMANN (1998).

Wertstufe I: sehr hohe Bedeutung

- Brutvorkommen einer vom Aussterben bedrohten Vogelart
- Brutvorkommen mindestens zwei stark gefährdeter Vogelarten mit hohen Individuenzahlen
- Brutvorkommen mehrerer (mind. drei) gefährdeter Vogelarten mit hohen Individuenzahlen
- Brutvorkommen einer stark gefährdeten Vogelart der V-RL Anhang I

Wertstufe II: hohe Bedeutung

- Brutvorkommen einer stark gefährdeten Vogelart
- Brutvorkommen mindestens zwei gefährdeter Vogelarten mit hohen Individuenzahlen
- Brutvorkommen einer gefährdeten Vogelart der V-RL Anhang I

Wertstufe III: mittlere Bedeutung

- Brutvorkommen einer gefährdeten Vogelart
- allgemein hohe Artenzahlen bezogen auf den biotopspezifischen Erwartungswert

Wertstufe IV: geringe Bedeutung

- Gefährdete Vogelarten fehlen
- bezogen auf die biotopspezifischen Erwartungswerte unterdurchschnittliche Artenzahlen

Wertstufe V: sehr geringe Bedeutung

- Nur Brutvorkommen weniger Individuen nicht gefährdeter und weit verbreiteter Vogelarten (anspruchsvolle Arten kommen nicht vor).

6.3.2 Ergebnisse

Im Zuge der Kartierungen wurden insgesamt 17 Vogelarten festgestellt. Das Untersuchungsgebiet und die angrenzenden Bereiche weisen somit eine mittlere Artenvielfalt auf.

Von den nachgewiesenen Arten

- sind 3 Arten (Feldlerche, Rotmilan, Star) in Niedersachsen und/oder deutschlandweit bestandsgefährdet,
- stehen 5 Arten (Goldammer, Haussperling, Rotmilan, Stieglitz, Turmfalke) auf der Vorwarnliste,
- sind 3 Arten (Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke) streng geschützt nach BNatSchG §7 bzw. EG-Verordnung.

Tabelle 2: Vorkommende Vögel im Untersuchungsgebiet

Art	V-RL ANH. I	BNatSchG	RL NI*	RL D**	Status
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	-	§	*	*	BV
Bachstelze (<i>Montacilla alba</i>)	-	§	*	*	NG
Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	-	-	-	-	NG
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	-	§	3	3	BV
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	-	§	V	V	BV
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	-	§	V	V	BV
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	-	§	*	*	BV
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	-	§	*	*	BV
Mäusebussard	-	§§	*	*	NG

(<i>Buteo buteo</i>)					
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	-	§	*	*	NG
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	-	§	*	*	NG
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	-	§	*	*	BV
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	x	§§	2	V	NG
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	-	§	3	3	NG
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	-	§	V	*	BV
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	-	§§	V	*	NG
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	-	§	*	*	BV

Schutz

V-RL Anh. I (EU-Vogelschutzrichtlinie): Art. 1: genereller Schutz aller europäischer wildlebender Vogelarten; Art. 4, Abs. 1 (I): Arten, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (Anhang I-Arten);

BNatSchG: §: besonders und §§ streng geschützte Art gemäß § 7 BNatSchG

EG-VO A (EG-Verordnung): Streng geschützte Arten n. Anhang A d. EG-VO 338/97

Gefährdung

* GRÜNEBERG ET AL.(2015); ** KRÜGER & NIPKOW (2015); RL-Kategorien: 0: ausgestorben, erloschen, verschollen; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; *: ungefährdet

Status

BV: Brutverdacht; BZ: Brutzeitfeststellung; NG: Nahrungsgast; RV: Rastvogel

Als Nahrungsgast waren Bachstelze, Fasan, Mäusebussard, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotmilan, Star und Turmfalke regelmäßig im Plangebiet und angrenzenden Flächen anzutreffen.

Als Brutverdacht wurden Amsel, Feldlerche, Goldammer, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Rotkehlchen, Stieglitz und Zilpzalp festgestellt.

6.3.3 Bewertung

Insgesamt konnte im Untersuchungsgebiet eine gefährdete Vogelart festgestellt werden, für die ein Brutverdacht oder eine Brutzeitfeststellung vorliegt. Dabei handelt es sich um die Feldlerche.

In der Hecke im Randbereich der Ackerflächen bzw. des Weges wurden Amsel, Goldammer, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Rotkehlchen, Stieglitz und Zilpzalp mehrfach mit revieranzeigendem Verhalten vorgefunden, so dass für diese Arten ein Brutverdacht vorliegt. Die Gärten und Gehölze im Umfeld des B-Plangebiets bieten auch Bruthabitate für weitere Vogelarten, welche im Rahmen der Kartierung nicht oder lediglich als Nahrungsgäste festgestellt werden konnten. Für im Umfeld brütende Vogelarten, wie z.B. Bachstelze, Fasan, Mäusebussard, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotmilan, Star und Turmfalke erfüllt das B-Plangebiet teilweise eine Funktion als Nahrungshabitat. So z.B. für Bachstelze, Fasan, Mäusebussard, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotmilan, Star und Turmfalke und vermutlich auch den im nahegelegenen Steinbruch brütenden Uhu.

Unter Berücksichtigung des Vorkommens einer gefährdeten Brutvogelart und der geringen Artenvielfalt ist das Untersuchungsgebiet mit mittlerer Bedeutung (Stufe III) nach Brinkmann (1998) zu bewerten.

Das Plangebiet grenzt an eine randlich mit Bäumen bepflanzte Straße (L274) sowie an die Randbebauung der Ortschaft Salder, diese Strukturen werden von der Feldlerche i.d.R. gemieden, so dass das Plangebiet lediglich eine eingeschränkte Bedeutung als Lebensraum für die Feldlerche besitzt. Auf den Ackerflächen des B-Plangebietes liegt jedoch ein Brutverdacht für ein Feldlerchenpaar vor.

6.3.4 Maßnahmen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Feldlerche und anderer Brutvögel der Ackerlandschaften, ist die Bauphase außerhalb der Fortpflanzungs-, Brut- und Aufzuchtphase der betroffenen Vogelarten durchzuführen bzw. vor Beginn der Brutzeit Vergrämnungsmaßnahmen (Abschieben des Oberbodens und Freihalten der Flächen von Vegetation bis zum Baubeginn) im Zeitraum vom 1.10. bis 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen.

Das Plangebiet besitzt eine eher geringe Bedeutung als Lebensraum für die Feldlerche. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass Brutpaare, die im Plangebiet und/oder brüten, durch die zusätzliche Bebauung aufgrund des Meideverhaltens der Art zu

solchen Strukturen, verdrängt werden. Im Falle der aktuellen Kartierung beträfe dies ein Brutpaar.

Entsprechend sind zur Verbesserung der Brutsituation für die Feldlerche vorab geeignete CEF-Maßnahmen durchzuführen.

Maßnahmen auf den umgebenden Ackerflächen können für zusätzlichen Lebensraum für die Feldlerche sorgen. Dazu gehört die Anlage von Blühstreifen. Für eine Verbesserung des Habitatangebotes gibt das LANUV je Paar eine Mindestgröße von 1 ha Maßnahmenfläche an, bei streifenförmiger Anlage sollte der Streifen eine Breite von > 6 m, idealerweise > 10 m haben. Generell ist eine Abstandswahrung zu bebauten bzw. zu bebauenden Flächen, zu Hochspannungsleitungen sowie Baumbeständen zu beachten, da diese Bereiche in der Regel gemieden werden. Bei Feldlerchen wird der Mindestabstand zu Wald- und Siedlungsgrenzen mit 60-120 m angegeben (NLWKN 2011). Wegen der meist vorhandenen Ortstreue sollten Maßnahmen möglichst nahe, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt, zu bestehenden Vorkommen liegen und nicht entlang von stark frequentierten Wegen angelegt werden.

Der Uhu, welcher einen bekannten Brutplatz im nahegelegenen Steinbruch hat, stellt hier eine Ausnahme dar. Als Ausgleich für den Verlust von Teilen des Nahrungshabitats des nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützten Uhus, ist daher der Rückbau des Weges zur Beruhigung seines Lebensraumes und die Fläche 1 im unmittelbaren Umfeld des Eingriffs erforderlich.

Weg:

Für die Arbeiten der Entsiegelung des Weges ist eine Bauzeitenregelung für Brutvögel erforderlich, in der Zeit vom 01.03. bis 15.08. sind keine Arbeiten in dem Bereich zulässig. Das anfallende Material des Weges, der zurückgebaut wird, ist fachgerecht zu entsorgen. Rückstände des Weges vor Ort sind nicht zulässig. Für das erforderliche Anfüllen von Mutterboden für die anschließend vorgesehene Begrünung ist nur nachweislich unbelastetes Material zu verwenden, ggf. kann Material vom Baufeld des B-Plans verwendet werden.

Der Einbau des Bodens hat fachgerecht zu erfolgen. Verdichtungen des Bodens sind zu vermeiden, andernfalls muss nachträglich eine Auflockerung stattfinden. Zu verwenden ist regionales Saatgut aus dem Bereich „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“ (Herkunftsregion 6) mit standortgerechten Stauden, Gräsern und Kräutern.

In den folgenden Jahren ist eine Verbuschung der Fläche durch 1-malige Mahd zu verhindern.

Die fachgerechte Umsetzung und Erhaltung der Maßnahme ist von einer fachlich versierten und erfahrenen Person zu begleiten (Umweltbaubegleitung).

Die Maßnahme ist in der erstmöglichen Zeitperiode nach Baubeginn umzusetzen. Ggf. sind nachträglich zum Ortsrand hin Bepflanzungen vorzunehmen, falls eine Nutzung der Fläche durch Besucher/innen geschieht.

Um das angestrebte bzw. erforderliche Entwicklungsziel der jeweiligen landschaftspflegerischen Maßnahme entsprechend den beeinträchtigten Werten und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erreichen, sind Erstellungs- und Funktionskontrollen erforderlich.

Die Fläche 1 befindet sich angrenzend an den Schulwald bzw. an einer Ausgleichsmaßnahme in Gebhardshagen. Es ist vorgesehen, eine Teilfläche mit einer Breite von ca. 8,50 m in Extensivgrünland umzuwandeln. Der unbefestigte Weg (ca. 8,50 m) wird in die Maßnahme einbezogen.

Umsetzung/Pflege:

- Verwendung von zertifiziertem heimischem Saatgut des jew. Ursprungsgebiets.
- Monitoring 3 Jahre nach Ansaat(laufend über 3 Jahre).
- Befahrungsverbot dauerfeuchter bzw. auch zeitweilig wasserführender Senken in der Zeit von 01. Februar bis 15. Juni.
- Vom 1. April bis zum 15. Juni ist eine maschinelle Bearbeitung in Form von Düngen, Walzen, Schleppen, Mähen und sonstigen Bodenbearbeitungen nicht zulässig.
- Bei Angrenzung an weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen ist in eine Abpflückung mittels Holzpfählen vorzunehmen (regelmäßige Abstände), um die Grenze aufzuzeigen und eine landwirtschaftliche Fehl-Nutzung des Grünlands zu verhindern.
- Das Grünland ist extensiv zu bewirtschaften und durch Pflege dauerhaft zu erhalten. Mahd und Beweidung sind zulässig, wobei die nachführend genannten Rahmenbedingungen gelten. Unterteilungen der Fläche nach Mahd und Beweidung sind möglich.
 - Für die Mahd darf das Grünland maximal zweischürig mit einer ersten Mahd ab 15. Juni und einer zweiten Mahd ab 1. September genutzt werden.

- Ein Altgrasstreifen von mind. 5 m Breite ist am Grundstücksrand als Rückzugsraum in jedem Winter zu belassen. Der Streifen darf rotierend angelegt werden, damit es zu keiner Verbuschung kommt.
- Abweichend von diesen Terminen ist nur bei nachteiligen Bestandsveränderungen der Vegetation und in Abhängigkeit von der Vegetationsentwicklung im Frühjahr - nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde und Kontrolle der Fläche auf Wiesenbrütervorkommen - ausnahmsweise auch ein früherer Schnitt möglich.
- Eine Beweidung ist ab Mai mit maximal 1 GVE/ha möglich, ab August kann auf 3 GVE/ha erhöht werden. Ein Zufüttern ist - mit Ausnahme von Mineralstoffgaben - unzulässig. Die Weidenutzung endet im Oktober jeden Jahres.
- Auf der Ausgleichsfläche kann eine reduzierte Düngung von max. 50 kg N pro ha + Jahr erfolgen. Der o.g. Zeitraum der Bearbeitungsruhe ist dabei einzuhalten.
- Das Ausbringen von Gülle und Jauche sowie die Anwendung von chem. Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln sind nicht zulässig. Die punktuelle Bekämpfung von Ackerkratzdisteln oder Jakobskreuzkraut mit selektiven Herbiziden ist nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich, wenn die Verwertung des Aufwuchses nicht anderweitig gesichert werden kann.
- Die Pachtfläche ist nicht zum Abladen oder Lagern von Abfällen, insbesondere Bauschutt oder land- und forstwirtschaftlichen Abfällen, zur Anlage von Silagemieten oder zur Lagerung von Mist zu verwenden. Landwirtschaftliche Geräte dürfen dort nur für den Zeitraum ihres Einsatzes abgestellt, anfallendes Mähgut (z.B. in Form von Großballen) darf nur bis zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres auf der Pachtfläche gelagert werden.
- Eine Verbuschung des Grünlands ist zu verhindern.

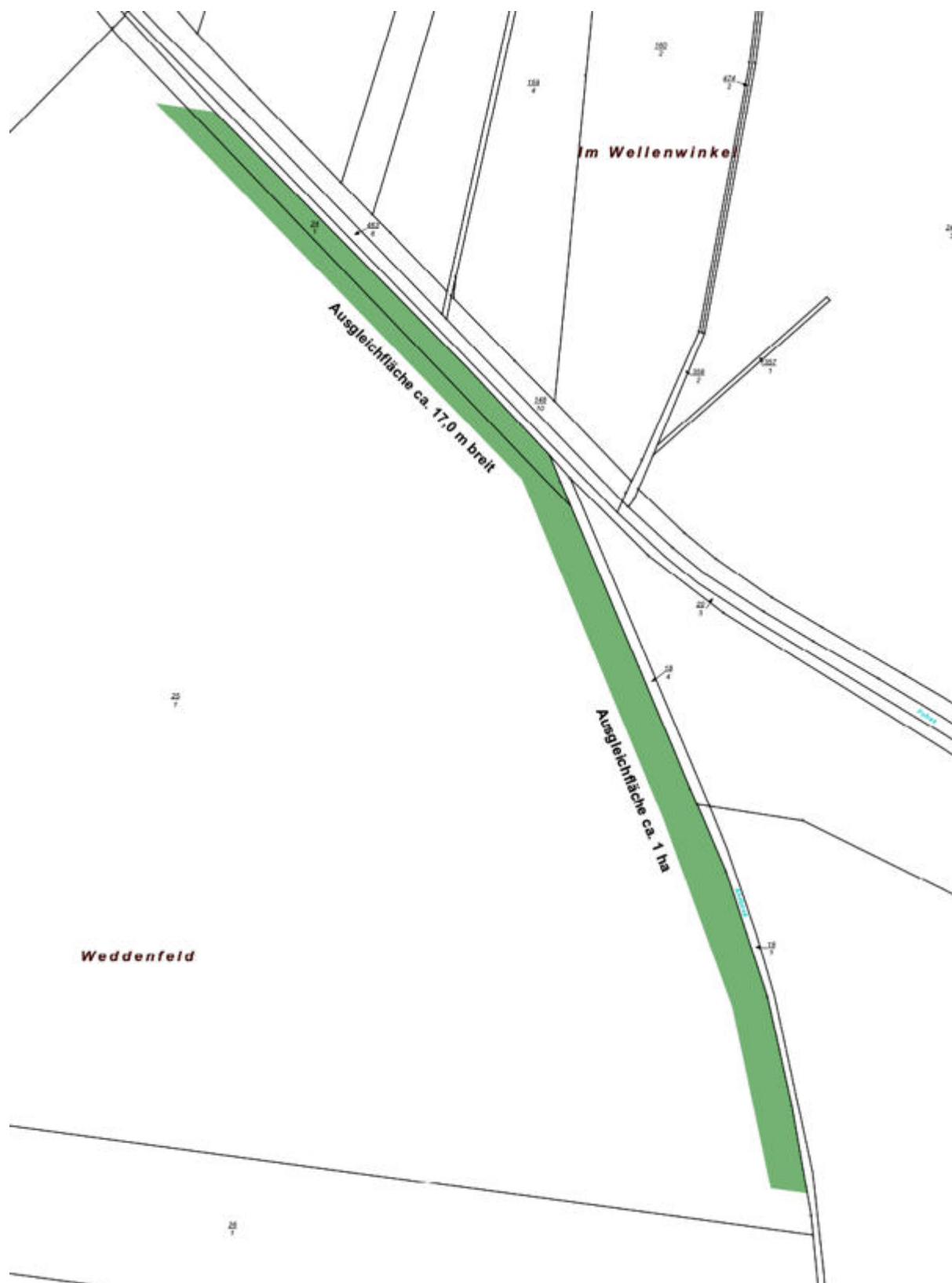


Abbildung 3: Lage der Maßnahmenfläche 1

Die Fläche 2 befindet sich in der Gemarkung Gebhardshagen, Flur 6, Flurstück 25/1. Es ist vorgesehen, eine Teilfläche mit einer Breite von ca. 17 m in Blühstreifen umzuwandeln.

Umsetzung/Pflege:

- Die Pflege orientiert sich an der Maßnahme BF 1 „Strukturreiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährlicher Aussaat“ der AUKM (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen).
- Jährlich ist eine Hälfte der Blühfläche umzubrechen und neu anzusäen, so dass sich jeweils 1- und 2-jährige Sukzessionsstadien entwickeln.
- Im ersten Jahr erfolgt eine Bodenbearbeitung auf der Fläche.
- Ansaat im März/ April (bis spätestens 15.04.) mit einer gemäß AUKM BF 1 zertifiziertem heimischem Saatgut des jew. Ursprungsgebiets; dünne Einsaat (max. 70 % der regulären Saatgutmenge), Bodenbearbeitung frühestens ab dem 01.03. zulässig.
- In den folgenden Jahren erfolgt dann die wechselseitige Bestellung und Ansaat von 50 % der Fläche. D.h. Umbruch und Neuansaat je einer Hälfte der Fläche, die andere Hälfte bleibt überjährig stehen. Fortlaufend ist dann jeweils der Teil der Fläche zu bestellen, auf dem die längste Bodenruhe eingehalten wurde (2-teilige Maßnahme, 1- und 2-jährige Brache).
- Nach der Aussaat sind das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen nicht zulässig.
- Auf den Flächen ist auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bzw. Herbiziden und Düngemittel zu verzichten.
- Die fachgerechte Umsetzung und Erhaltung der Maßnahme ist von einer fachlich versierten und erfahrenen Person zu begleiten (Umweltbaubegleitung).
- Zur Überprüfung der Wirksamkeit wird die Maßnahme durch ein Monitoring über 3 Jahre begleitet.



Abbildung 4: Lage der Maßnahmenfläche 2

6.4 Feldhamstererfassung

6.4.1 Methode

Feldhamster legen unterirdische Baue auf offenen Ackerflächen oder in deren Randbereichen an, wo die Böden aus tiefgründigen Schwarzerden und Parabraunerden bestehen. Insgesamt nutzen Feldhamster nahezu alle gängigen Anbaukulturen als Lebensraum, jedoch treten sie in diesen in sehr unterschiedlicher Besiedlungsdichte auf. Günstige Bedingungen bietet Getreide wie Winterweizenkulturen, die nach SELUGA et al. (1996) am dichtesten besiedelt werden, die höchsten Reproduktionsraten aufweisen und eine günstige Populationsentwicklung ermöglichen. Vor allem wegen des guten Deckungsangebots siedeln Feldhamster ebenfalls sehr gerne in mehrjährigen Feldfutterkulturen wie Luzerne oder Klee, sofern Getreide als Nahrungsquelle in der Nähe ausreichend verfügbar ist (WEINHOLD & KAYSER 2006). Für die Überwinterung benötigt der Feldhamster ein reiches Angebot an für die Einlagerung geeigneten Samen und Früchten, die bis zum Beginn der Winterruhe erreichbar sein müssen

(BREUER et al. 2016). Auch angrenzende Bereiche wie Brachen, Wegränder, Acker-raine und Böschungen gehören zum Lebensraum des Feldhamsters (WEINHOLD & KAYSER 2006). Für die Anlage der bis zu 2 Meter tiefen Baue sind tiefgründige, nicht zu feuchte Löss- und Lehmböden besonders geeignet. Sandböden, steinige Böden, felsiger Untergrund und Gebiete mit hohem Grundwasserstand (näher als 1,2 m zur Oberfläche) sind für die Anlage der Baue nicht geeignet und werden deshalb gemieden (BREUER et al. 2016, SELUGA 1997).

Spätestens Ende Oktober verschließen Feldhamster ihre Baueingänge mit Erde und ziehen sich für die Winterruhe tief in ihre unterirdischen Baue zurück. In Abhängigkeit von der geographischen Lage, der Witterung und den eingelagerten Vorräten sind sie frühestens ab Ende März, meistens aber erst ab Ende April / Anfang Mai wieder aktiv. Frühestens zu dieser Zeit können Flächen auf Feldhamstervorkommen überprüft werden.

Die Stadt Salzgitter gehört laut Leitfaden zur „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ (BREUER et al. 2016) zu den Gebieten, in denen auf eine Betroffenheit von Feldhamstervorkommen zu achten ist, wenn bauleitplanerische Darstellungen oder Festsetzungen getroffen oder Bauvorhaben zugelassen werden sollen, die mit einer Überbauung hamstergerechter Flächen verbunden sind. Die zu kartierende Fläche muss dabei das Gebiet des Bebauungsplanes bzw. die vom Eingriff unmittelbar betroffenen Grundflächen zuzüglich der potenziellen Feldhamsterlebensräume in einer ca. 500 m breiten Randzone umfassen. Auf geplanten Bauflächen sind grundsätzlich mindestens zwei Begehungen erforderlich, und zwar im Frühjahr sowie in der Zeit nach der Ernte und vor der Bodenbearbeitung. Im Umkreis von 500 m um diese Flächen ist nur eine Begehung je nach Feldfrucht im Frühjahr oder nach der Ernte und vor der Bodenbearbeitung erforderlich. Die Oberfläche von mit Feldfrüchten wie Mais, Rüben und Erbsen bestellten Feldern ist nach der Ernte stark verändert, so dass diese Flächen dann nicht mehr auf Hamsterbaue kontrolliert werden können. Diese Flächen sind im Frühjahr (Anfang Mai bis Anfang Juni) zu kartieren. Bei Getreide ist eine Kartierung bei einer Aufwuchshöhe von bis zu 40 cm noch vertretbar, sofern der Boden zwischen den Pflanzenreihen noch einsehbar ist. Andere Kulturen, die im Mai für eine Kartierung bereits eine zu geschlossene Vegetationsdecke aufweisen (z.B. Raps), müssen wie Getreidefelder nach der Ernte und vor dem darauffolgenden Bodenumbruch kartiert werden.

Eine geeignete Erfassungsmethode von Feldhamstervorkommen ist die Suche nach den charakteristischen Baueingängen (z.B. WEIDLING & STUBBE 1998). Die Flächen werden streifenförmig im Abstand von etwa 5 m (abhängig von der Vegetationshöhe und -dichte) abgelaufen. Mit dieser Methode ist es möglich, Vorkommen zu erfassen oder auszuschließen. Die festgestellten Baueingänge werden mittels GPS-Gerät eingemessen und anschließend in eine Karte eingetragen. Mit der Kartierung der Baueingänge sind allerdings keine Aussagen über die genaue Anzahl der vorkommenden Tiere möglich, da ein Hamster im Verlauf des Jahres mehrere Baue nutzen kann und besonders Baue von Alttieren wiederum mehrere Zugänge aufweisen.

Entsprechend der genannten Vorgaben des Leitfadens zur „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ (BREUER et al. 2016) wurde die Eingriffsfläche zweimal (im Frühjahr und Herbst) und die umliegenden Flächen einmalig kartiert. Dabei wurden die mit Rüben und Mais bestellten Flächen im Frühjahr vor dem Aufwuchs der Feldkulturen (9. Juni 2022) und die Getreideflächen nach der Ernte und vor dem darauffolgenden Bodenumbruch (9. Juni, 22. Juni, 11. Juli, 3. August und 2. September 2022) begangen. Die im Erfassungsjahr mit Getreide bestellte Eingriffsfläche wurde einmal im Mai und einmal Anfang September nach der Ernte auf das Vorhandensein von Feldhamsterbauen kontrolliert.

Die zu kartierenden Flächen wurden dabei streifenförmig im Abstand von etwa 5 bis 7 m begangen. Untersucht wurde der Ackerbereich einschließlich angrenzender Säume.

Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung von Vorkommen des Feldhamsters umfasste ca. 75 ha. Die Flächen werden ackerbaulich genutzt, im Untersuchungsjahr wurde Mais, Winterweizen, Wintergerste und Zuckerrübe angebaut.

Im Untersuchungsraum kommt der Bodentyp Parabraunerde vor (LBEG 2023). Parabraunerde bietet potenziell gute bis sehr gute Voraussetzungen als Hamsterlebensraum.

6.4.2 Ergebnisse

Es wurden keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen des Feldhamsters im Untersuchungsgebiet gefunden. Es konnten weder aktuell belaufene noch alte Baue des Feldhamsters festgestellt werden.

6.4.3 Bewertung

Zum Zeitpunkt der Erfassung war das Untersuchungsgebiet nicht vom Feldhamster besiedelt. Die Ergebnisse der Kartierung stellen wegen der jährlich stark schwankenden Bestände jedoch nur eine Momentaufnahme dar. Die Eignung von Ackerflächen als Feldhamsterlebensraum ist neben dem Bodentyp auch abhängig von veränderlichen Faktoren wie z.B. von der jeweils angebauten Feldfrucht oder von klimatischen Gegebenheiten (Niederschläge, Wärme-, Kälteperioden).

Aufgrund des vorliegenden Ackerstandortes mit teilweise geeigneten Bodenverhältnissen sowie bekannter Feldhamstervorkommen im weiteren Umkreis des Untersuchungsgebietes, ist eine künftige Einwanderung und (Wieder)Besiedlung der betreffenden Flächen durch den Feldhamster zumindest nicht grundsätzlich auszuschließen. Die untersuchten Flächen sind derzeitig jedoch nicht als Feldhamsterlebensraum zu werten.

6.4.4 Maßnahmen

Da aktuell keine Feldhamstervorkommen auf den B-Plan-Flächen oder dem unmittelbaren Umfeld (500m-Radius) festgestellt wurden, sind entsprechende Artenschutzmaßnahmen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Zur Verbesserung der Lebensraumsituation für den Feldhamster im Allgemeinen können sowohl Blühstreifen als auch Ackerrandstreifen (aus Wintergetreide, Luzerne oder Kleegrasmischungen) angelegt werden, von denen ebenso die Brutvögel der offenen Feldflur profitieren. Diese sollen eine Breite von 9 – 18 m aufweisen und nicht entlang von Siedlungsflächen, Straßen und geschlossenen Gehölzbeständen und nach Möglichkeit auch nicht entlang von nicht ackerbaulich genutzten Flächen oder entlang von Wirtschaftswegen liegen (BREUER et al. 2016). Auch der Verzicht auf Abernten von Teilflächen, das Stehen lassen von Stoppeln als Deckung und das Stehen lassen von Ackerrand- und Futterstreifen trägt zur Verbesserung der Lebensraumsituation des Feldhamsters bei (NLWKN 2011).

6.5 Verbleibende Eingriffe und erforderlicher Kompensationsbedarf

Im Folgenden wird die Bewertung verbleibender Beeinträchtigungen unter Anwendung der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" (Niedersächsischer Städtetag 2013) vorgenommen.

Wie bereits erwähnt, dient ein derartiges Bewertungsverfahren der Standardisierung und der Nachvollziehbarkeit für Außenstehende. Es bildet damit einen Kompromiss zwischen größtmöglicher Handhabbarkeit und fachlichen Anforderungen.

In dem vorliegenden Fall kann nach Auffassung des Planverfassers auf eine über die Biotoptypen hinausgehende Beurteilung verzichtet werden, da auch der vorliegende Entwurf des Landschaftsrahmenplans der Stadt Salzgitter dem Gebiet überwiegend keine besonders hervorzuhebende Bedeutung zuweist. Allerdings ist darauf zu verweisen, dass wegen der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit der Ackerflächen ein besonderer Schutzbedarf für das Schutzgut Boden zu berücksichtigen ist, welchem durch folgende Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen wird:

- Im nördlichen Bereich wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt.
- Im nördlichen Bereich wird eine Fläche für Versorgungsanlagen als Regenerwasserrückhaltebecken festgesetzt. Diese Fläche ist extensiv zu bewirtschaften und randlich sind Bäume und Sträucher zu pflanzen.
- Entlang der K21 ist eine Fläche mit Nutzungsbeschränkungen (Lärmschutz) festgesetzt. Diese Fläche ist extensiv zu bewirtschaften und sind mit Bäume und Sträucher zu bepflanzen.
- Im westlichen Bereich wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.
- Als Abgrenzung zur offenen Feldflur wird entlang der südlichen Plangebietsgrenze Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Aufbauend auf dem Entwurf zum Bebauungsplan Sal 25 „Südliche Erweiterung“ (Stand: 05.2026) werden den verschiedenen Einzelflächen des Bestandes den beabsichtigten Nutzungen gegenübergestellt.

Die nachfolgende Gegenüberstellungstabelle stellt die planerisch veränderten Biotope dar. Diese Flächen werden gemäß den beabsichtigten Nutzungen als zu realisierende

Biotoptypen aufgeführt. Dazu muss jede Biotopfläche in so viele Teilflächen geteilt werden, wie unterschiedliche Nutzungen/Biotoptypen auf ihr entstehen sollen. Das geplante Baugebiet beansprucht in großen Teilen Ackerflächen. Durch die Anpassung des Entwurfes vom B-Plan sind einige Teilflächen entfallen, daher fehlen einige Teilflächen in den Tabellen.

Tabelle 3: Biotoptypenteilflächen

Bestand, Nutzung / Biotoptyp (Kürzel)	Teil- fläche	Planung gem. B-Plan Entwurf	Planung (Kürzel)
Sonstiger standortge- rechte Gehölzpflanzung (HPS)	H2	Artenarmer Scherrasen	GRA
	H3	Weg	OVW
	H4	Artenarmer Scherrasen	GRA
Strauch-Baumhecke (HFM)	H5	Grünland	HFM
	H6	Grünland	GRA
	H7	Grünland	OVS
	H8	Grünland	OVW
	H9	Grünland	GI
	H10	Strauch-Baumhecke	HFM
	H11	Weg	OVW
	H12	Strauch-Baumhecke	HFM
	H13	Strauch-Baumhecke	HFM
Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	U1	Strauch-Baumhecke	HFM
	U2	Straße	OVS
	U3	Staudenflur, Gebüsche	UHM, BE
	U4	Staudenflur, Gebüsche	UHM, BE
	U5	Artenarmer Scherrasen	GRA
	U6	Straße	OVS
Basenreicher Lehm- /Tonacker (AT)	A1	Strauch-Baumhecke	HFM
	A2	Straße	OVS
	A3	Staudenflur, Gebüsche	UHM, BE
	A4	Lärmschutz - Staudenflur, Gebüsche	UHM, BE
	A5	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausbau (0,4)	OED
	A6	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausbau (0,4)	OED
	A7	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausbau (0,45)	OED
	A8	Weg	OVW
	A9	Spielplatz	PSZ
	A10	Staudenflur	UHM
	A11	Straße	OVS
	A12	Grünland	GI
	A13	Straße	OVS
	A14	Grünland	GI
	A15	Weg	OVW
	A16	Grünland	GI
	A17	Straße	OVS
	A18	Grünland	GI

Bestand, Nutzung / Biotoptyp (Kürzel)	Teil- fläche	Planung gem. B-Plan Entwurf	Planung (Kürzel)
Sonstiger standortge- rechte Gehölzpflanzung (HPS)	H2	Artenarmer Scherrasen	GRA
	H3	Weg	OVW
	H4	Artenarmer Scherrasen	GRA
	A19	Privates Grün	BE
	A20	Privates Grün	BE
	A21	Strauch-Baumhecke	HFM
	A22	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausegebiet (0,4)	OED
	A23	Straße	OVS
	A24	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausegebiet (0,45)	OED
	A25	Weg	OVW
	A26	Spielplatz	PSZ
	A27	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausegebiet (0,3)	OED
	A28	Weg	OVW
	A29	Strauch-Baumhecke	HFM
	A30	Sonstige Anlage zur Energieversorgung	OKZ
	A31	Lärmschutz – Privat Gebüsch, Rasen	BE, GRR
	A32	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausegebiet (0,3)	OED
	A33	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausegebiet (0,3)	OED
	A34	Staudenflur	UHM
Artenarmer Scherrasen (GRA)	G4	Weg	OVW
	G6	Weg	OVW
	G7	Weg	OVW
Verseigelte Flächen: Straße (OVS), Platz (OVP), Weg (OVW)	O9	Straße	OVS
	O10	Straße	OVS
	O11	Strauch-Baumhecke	HFM
	O12	Straße	OVS
	O14	Staudenflur	UHM
	O15	Staudenflur	UHM

6.6 Zusammenfassung der Eingriffssituation

Wesentliche Eingriffsfolgen der geplanten Ausweisung von Bauflächen stellen der Lebensraumverlust für Flora und Fauna auf den überplanten Flächen sowie der Verlust aller Bodenfunktionen, die Verringerung der Grundwasserneubildung auf den versiegelten Flächen und die damit verbundenen Auswirkungen auf das Lokalklima (Verringerung der Frischluftbildungsflächen) dar. Damit die nicht überbauten Teilflächen einen Teilausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft leisten können, werden dort Eingrünungen festgesetzt, die geeignet sind, weniger störanfälligen Tierarten einen Lebensraum zu bieten.

Aufgrund der hohen Fruchtbarkeit des Bodens und der Vielzahl an Arten und Lebensgemeinschaften im Bearbeitungsgebiet, welche die Biotope als Lebensraum und

Nahrungsraum nutzen, gibt es einen besonderen Schutzbedarf für Boden sowie für Arten und Lebensgemeinschaften. Die Anpflanzung von Gehölzen wirkt sich positiv auf die schutzbedürftigen Schutzgüter aus.

In der folgenden Tabelle sind alle Biotopteilflächen aufgeführt, die im Gebiet aufgenommen worden. Bei der Berechnung wurden die Teilflächen bis auf die zweite Kommastelle ermittelt und berechnet und in der folgenden Gegenüberstellungstabelle wurden die Werte ohne Nachkommastellen angegeben.

7 RECHNERISCHE BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND KOMPENSATION

Die rechnerische Bilanzierung dient der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des notwendigen Kompensationsbedarfes für die durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe. Es werden die Bewertungsgrundsätze der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ zugrunde gelegt.

7.1 Bewertung des Bestandes

Die Bewertung des Bestandes erfolgte auf Grundlage von der Biotoptypenkartierung vom Sommer 2022. Das Untersuchungsgebiet umfasst eine größere Fläche als die tatsächliche zu überbauende Fläche.

Um die Bilanzierung unter Verwendung der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ zu vereinfachen, wird folgende Vorgehensweise gewählt:

Alle Biotope im Plangebiet, von denen anzunehmen ist, dass sie beeinträchtigt werden oder völlig beseitigt werden, werden als verloren gehend betrachtet oder je nach zukünftiger Nutzung bewertet. Die Biotope der Planung werden in der Tabelle „Bewertung der geplanten Maßnahmen“ aufgeführt und bewertet.

Als Grundlage dient der Entwurf zum Bebauungsplan Sal 25 für Salzgitter Salder „Südliche Erweiterung“ vom 01.08.2025. Die Differenz der Wertigkeiten aus Planung und Bestand ergibt eine Aussage zum erforderlichen Kompensationsbedarf.

Biotope mit gleicher Wertigkeit (z.B. Acker, Artenarmer Scherrasen, etc.) wurden bei der Flächenermittlung zusammengefasst und als eine Fläche betrachtet. Kleine Teilflächen gleichen Biotoptyps wurden ebenfalls zu einer Fläche zusammengefügt. Zur besseren Übersicht wurden in der nachfolgenden Bilanzierung die Biotope der jeweiligen Einheit (Acker, Gehölze, Grünflächen, etc.) zugeordnet.

Für das allgemeine Wohngebiet wird eine GRZ von 0,3 bzw. 0,4 und 0,45 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 BauNVO Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, so dass sich ein Wertfaktor von 0,55 bzw. 0,4 und 0,32 ergibt.

- GRZ 0,3: versiegelte Fläche mit WF 0 auf 45 % der Fläche und neuzeitlicher Ziergarten mit WF 1 auf 55 % der Fläche = WF 0,55
- GRZ 0,4: versiegelte Fläche mit WF 0 auf 60 % der Fläche und neuzeitlicher Ziergarten mit WF 1 auf 40 % der Fläche = WF 0,4
- GRZ 0,45: versiegelte Fläche mit WF 0 auf 68 % der Fläche und neuzeitlicher Ziergarten mit WF 1 auf 32 % der Fläche = WF 0,32

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft werden mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt und erhalten den WF 3. Die Fläche für das Regenwasserrückhaltebecken kann extensiv bewirtschaftet werden, es können Sträucher und Ruderalflur angelegt werden und erhält den WF 2. Die Fläche für Lärmschutz kann extensiv bewirtschaftet werden und es können Sträucher und Ruderalflur angelegt werden und erhält den WF 2,5. Die Fläche für den privaten Lärmschutz kann mit Sträuchern und Rasen angelegt werden und erhält den WF 2. Die öffentlichen Grünflächen können als Grünland angelegt werden mit dem WF 2, der Spielplatz hat den WF 2. Die Straßen, Wege und sonstigen befestigten Flächen haben den WF 0, da diese versiegelt sind. Der entsiegelte Weg wird mit dem WF 3 angenommen, hier soll sich durch Ansaat eine halbruderaler Gras- und Staudenflur entwickeln.

Der Kompensationsbedarf für das gesamte Plangebiet wird in der folgenden Tabelle erfasst.

Tabelle 4: Rechnerische Bilanz

Ist-Zustand				Planung / Ausgleich			
Ist-Zustand der Bio- toptypen	Fläche (m²)	Wert- faktor	Flächen- wert	Eingriffs- / Aus- gleichsfläche (Pla- nung/Ausgleich)	Fläche (m²)	Wert- faktor	Flächen- wert der Eingriffs- /Aus- gleichs- fläche
1	2	3	4	5	6	7	8
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimi- schen Baumarten (H2)	22	3	66	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimi- schen Baumarten (HSE)	22	3	66
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimi- schen Baumarten (H3)	69	3	207	Weg (OVW)	69	0	0
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimi- schen Baumarten (H4)	355	3	1.065	Artenarmer Scherras- sen (GRA)	355	1	355
Strauch-Baumhecke (H5)	944	3	2.832	Grünland (GI)	944	2	1.888

Ist-Zustand				Planung / Ausgleich			
Ist-Zustand der Bio- toptypen	Fläche (m²)	Wert- faktor	Flächen- wert	Eingriffs- / Aus- gleichsfläche (Pla- nung/Ausgleich)	Fläche (m²)	Wert- faktor	Flächen- wert der Eingriffs- /Aus- gleichs- fläche
1	2	3	4	5	6	7	8
Strauch-Baumhecke (H6)	11	3	33	Grünland (GI)	11	2	22
Strauch-Baumhecke (H7)	19	3	57	Grünland (GI)	19	2	38
Strauch-Baumhecke (H8)	1	3	3	Grünland (GI)	1	2	2
Strauch-Baumhecke (H9)	2	3	6	Grünland (GI)	2	2	4
Strauch-Baumhecke (H10)	525	3	1.575	Strauch-Baumhecke (HFM)	503	3	1.575
Strauch-Baumhecke (H11)	28	3	84	Weg (OVW)	28	0	0
Strauch-Baumhecke (H12)	461	3	1.383	Strauch-Baumhecke (HFM)	461	3	1.383
Strauch-Baumhecke (H13)	980	3	2.940	Strauch-Baumhecke (HFM)	980	3	2.940
Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (U1)	3	3	9	Strauch-Baumhecke (HFM)	3	3	9
Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (U2)	80	3	240	Straße (OVS)	80	0	0
Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (U3)	33	3	99	RRB, Staudenflur (UHM), Gebüsche (BE)	33	2	66
Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (U4)	57	3	171	Lärmschutz, Stau- denflur (UHM), Ge- büsche (BE)	57	3	171
Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (U5)	9	3	27	Artenarmer Scherra- sen (GRA)	9	1	9
Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (U6)	90	3	270	Straße (OVS)	90	0	0
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A1)	280	1	280	Strauch-Baumhecke (HFM)	280	3	840
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A2)	3.060	1	3.060	Straße (OVS)	3.060	0	0
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A3)	5.354	1	5.354	RRB, Staudenflur (UHM), Gebüsche (BE)	5.354	2	10.708
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A4)	3.184	1	3.184	Lärmschutz, Stau- denflur (UHM), Ge- büsche (BE)	3.184	3	9.552
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A5)	5.818	1	5.818	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausbau- gebiet (OED)	5.818	0,4	2.327

Ist-Zustand				Planung / Ausgleich			
Ist-Zustand der Bio- toptypen	Fläche (m²)	Wert- faktor	Flächen- wert	Eingriffs- / Aus- gleichsfläche (Pla- nung/Ausgleich)	Fläche (m²)	Wert- faktor	Flächen- wert der Eingriffs- /Aus- gleichs- fläche
1	2	3	4	5	6	7	8
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A6)	599	1	599	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausege- biet (OED)	599	0,4	240
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A7)	2.146	1	2.146	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausege- biet (OED)	2.146	0,32	687
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A8)	252	1	252	Weg (OVW)	252	0	0
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A9)	1.098	1	1.098	Spielplatz (PSZ)	1.098	2	2.196
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A10)	174	1	174	Grünland (GI)	174	2	348
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A11)	195	1	195	Grünland (GI)	195	2	390
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A12)	809	1	809	Grünland (GI)	809	2	1.618
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A13)	216	1	216	Straße (OVS)	216	0	0
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A14)	1.717	1	1.717	Grünland (GI)	1.717	2	3.434
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A15)	141	1	141	Weg (OVW)	141	0	0
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A16)	893	1	893	Grünland (GI)	893	2	1.786
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A17)	210	1	210	Straße (OVS)	210	0	0
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A18)	1.977	1	1.977	Grünland (GI)	1.977	2	3.954
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A19)	109	1	109	Privates Grün (BZE)	109	2	218
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A20)	1.666	1	1.666	Privates Grün (BZE)	1.666	2	3.332
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A21)	207	1	207	Strauch-Baumhecke (HFM)	207	3	621
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A22)	2.201	1	2.201	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausege- biet (OED)	2.201	0,4	880
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A23)	1.646	1	1.646	Straße (OVS)	1.646	0	0
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A24)	3.942	1	3.942	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausege- biet (OED)	3.942	0,32	1.261
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A25)	260	1	260	Weg (OVW)	260	0	0
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A26)	532	1	532	Spielplatz (PSZ)	532	2	1.064

Ist-Zustand				Planung / Ausgleich			
Ist-Zustand der Bio- toptypen	Fläche (m²)	Wert- faktor	Flächen- wert	Eingriffs- / Aus- gleichsfläche (Pla- nung/Ausgleich)	Fläche (m²)	Wert- faktor	Flächen- wert der Eingriffs- /Aus- gleichs- fläche
1	2	3	4	5	6	7	8
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A27)	6.074	1	6.074	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausege- biet (OED)	6.074	0,4	2.430
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A28)	147	1	147	Weg (OVW)	147	0	0
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A29)	202	1	202	Strauch-Baumhecke (HFM)	202	3	606
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A30)	20	1	20	Sonstige Anlage zur Energieversorgung (OKZ)	20	0	0
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A31)	1.228	1	1.228	Lärmschutz, Privat	1.228	0	0
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A32)	5.279	1	5.279	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausege- biet (OED)	5.279	0,55	2.903
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A33)	616	1	616	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausege- biet (OED)	616	0,55	339
Basenreicher Lehm- / Tonacker (A34)	30	1	30	Halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM)	30	3	90
Artenarmer Scherrasen (G4)	41	1	41	Artenarmer Scherra- sen (GRA)	41	1	41
Artenarmer Scherrasen (G6)	61	1	61	Weg (OVW)	9	0	0
Artenarmer Scherrasen (G7)	207	1	207	Artenarmer Scherra- sen (GRA)	207	1	207
Straße (O9)	214	0	0	Straße (OVS)	214	0	0
Weg (O10)	3	0	0	Straße (OVS)	3	0	0
Parkplatz (O11)	28	0	0	Strauch-Baumhecke (HFM)	28	3	84
Parkplatz (O12)	28	0	0	Straße (OVS)	28	0	0
Weg (O14)	1.359	0	0	Halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM)	1.359	3	4.077
Bankett (O15)	732	2	1.464	Halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM)	732	3	2.196
Werte siehe folgende Seite	Flächenwert der Eingriffs-/Ausgleichsfläche (IST-Zustand)						
	- Flächenwert der Eingriffs-/Ausgleichsfläche (Planung)						
	Überschuss						

Aus der Differenz zwischen dem Flächenwert des Bestandes:	<u>65.122 WE</u>
und dem Flächenwert der Planung:	<u>66.957 WE</u>
ergibt sich ein Überschuss von:	<u>1.835 WE</u>

Als Ergebnis wird festgestellt, dass durch die Planung ein Überschuss von 1.835 WE entsteht. Der Flächenwert des Bestandes kann im Verhältnis zum Flächenwert der Planung innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden.

Dieser Überschuss kann für weitere Projekte verwendet werden.

8 QUELLENVERZEICHNIS

8.1 Literatur

- BIERHALS, E., O. V. DRACHENFELS & M. RASPER (2004): Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24 (4): 231-240.
- BOSCH & PARTNER (1999): Eingriffe in das Landschaftsbild, Ermittlung und Kompensation. Herne
- BREUER, W. (1994): Erfolgskontrollen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Bedarf und Anforderung
- BREUER (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 14.Jg. Nr.1, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ) Hannover
- BREUER (2006): Beiträge zur Eingriffsregelung V (2006), Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 26,Jg. Nr.1, 3-5, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Hannover
- DRACHENFELS, O. V. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30, Nr. 4: 249-252.
- DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021
- KÖPPEL, J. et al. (1998): Praxis der Eingriffsregelung. Schadenersatz an Natur und Landschaft Ulmer Verlag, Stuttgart.
- KRÜGER, T. & B. OLTMANNS (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27 (3): 131-175.
- LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2023): KARTENSERVEN: Boden, Geologie und Grundwasser unter <http://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/>
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG (1997): Böden in Niedersachsen. Hannover
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (2000): Beiträge zur Eingriffsregelung IV, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 20.Jg. Nr.3, Hildesheim

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung

SELUGA, K. (1997): Grundlagen eines Feldhamster-Schutzkonzeptes in Niedersachsen. Hannover.

ZANG, H.; HECKENROTH, H.; SÜDBECK, P. (2005): Die Vögel Niedersachsens; Drosseln, Grasmücken, Fliegenschnäpper. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. B, H.2.9, Hannover

ZANG, H.; HECKENROTH, H.; SÜDBECK, P. (2009): Die Vögel Niedersachsens; Rabenvögel, Stare, Sperlinge, Finken, Ammern. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. B, H.2.11, Hannover

8.2 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

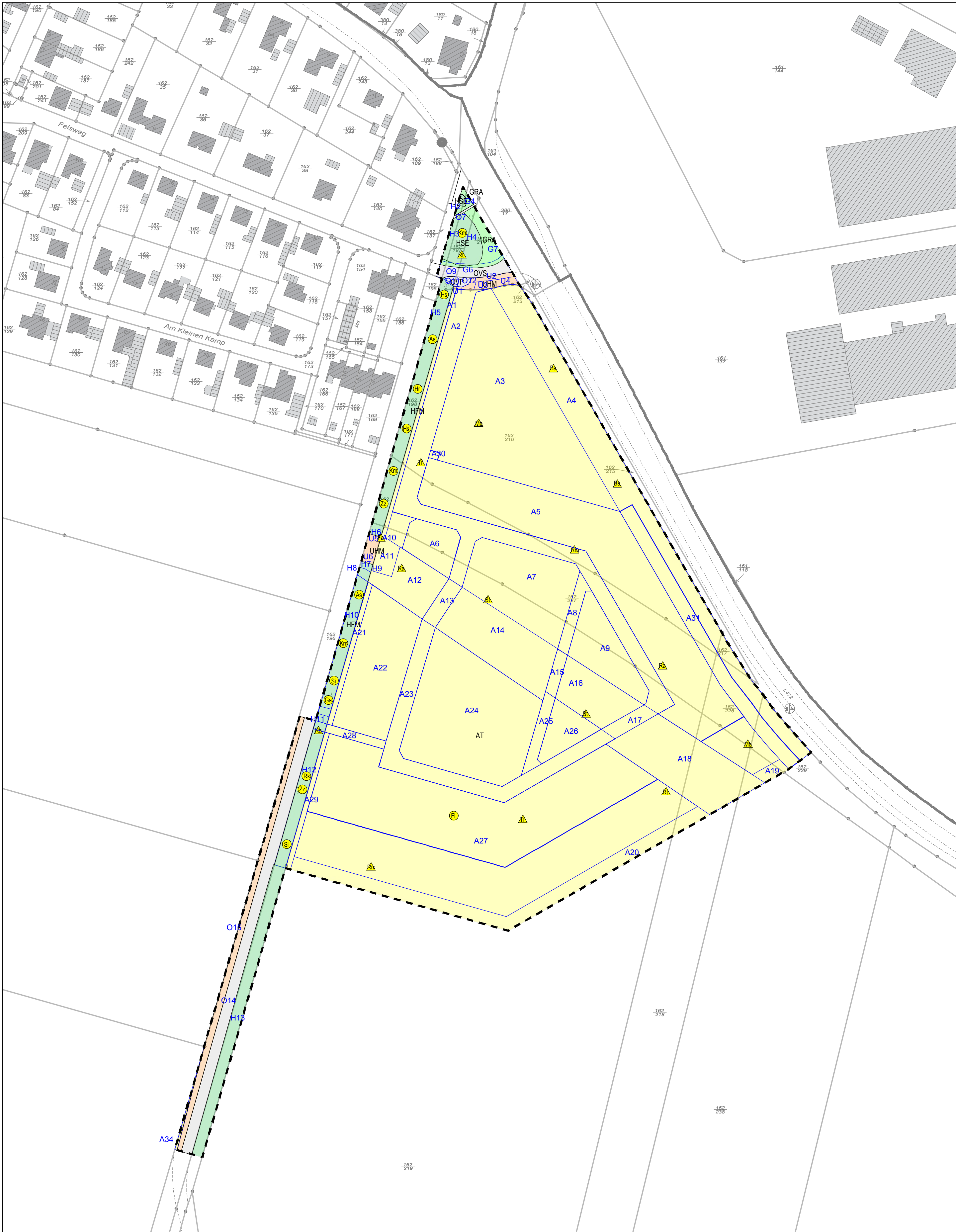
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) - Wasserhaushaltsgesetz neu gefasst durch Bek. v. 19. 8.2002 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist

Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG) vom 19. Februar 1999 (GVBl. 1999 S. 46; 2001 S. 701; 12.12.2002 S. 80202), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66)

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82)



Biotope

Gebüsch- und Gehölzbestände

HFM Strauch-Baumhecke

Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren

UHM Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

Acker- und Gartenbaubiotop

AT Basenreicher Lehm-/Tonacker

Grünanlagen

GRA Artenarmer Scherrasen

HSE Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

OVS Straße

OVP Parkplatz

OVW Weg

Grenze Untersuchungsgebiet

Biotoptypen-Teilflächen

A27

Nr. Teilfläche

Status Vögel

Brutverdacht

Nahrungsgast

Arten

As

Amsel

Bs

Bachstelze

Fa

Fasan

Fl

Feldlerche

Ga

Goldammer

Hs

Haus Sperling

Hr

Hausrotschwanz

Km

Kohlmeise

Mb

Mäusebussard

Ra

Rabenkrähe

Rt

Ringeltaube

Rk

Rotkehlchen

Rm

Rotmilan

St

Star

Si

Stieglitz

Tf

Turmfalke

Zz

Zilpzalp

2	Entwurf B-Plan 05/2026, Anpassung Biotope/Teilflächen	06.2026	St.
1	Entwurf B-Plan 03/2026, Anpassung Biotope	03.2026	St.
Index	Bemerkungen / Änderungen	Datum	gez
Änderungen			
Auftraggeber			
Stadt Salzgitter Joachim-Campe-Straße 6-8 38226 Salzgitter			
Projekt			
Bebauungsplan Sal 25, SZ-Salder „Südliche Erweiterung“			
Planinhalt			
Biotoptypen-, Brutvogelkartierung 2022			
Planverfasser			
Stitz Landschaftsarchitektur GmbH Kleine Heide 6a 38159 Vechelde Tel.: 05302/9172010 info@stitz-landschaftsarchitektur.de		Gezeichnet	Datum
		Geprüft	Name
		Plan-Nr.	1
		Plan-Index	01
		Maßstab	1 : 1.250
		Blattgröße	59,0 x 50,0 cm